



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

Abteilung Herdecke e.V.

Satzung

in der Fassung vom 09.07.2021

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein hat den Namen Sauerländischer Gebirgsverein e.V. (SGV) mit Sitz in Herdecke. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns und der Freizeitgestaltung in der Natur, die Pflege von Brauchtum und Heimat, die Förderung des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Pflege und Erhaltung von Naturschutzgebieten sowie die Unterstützung gemeinnütziger Projekte aller Art in Herdecke. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die vom Verein angebotenen und durchgeführten Wanderungen, die Mitarbeit im Landschaftsschutz und in den entsprechenden Gremien des SGV-Hauptvereins sowie durch zweckgebundene finanzielle Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen oder Stiftungen.

Der Verein ist Mitglied im „Sauerländischer Gebirgsverein SGV e.V.- Hauptverein,“ mit Sitz in Arnsberg.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Verwendung des Vereinsvermögens

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Männer und Frauen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme der Mitglieder

§ 5

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. In Zweifelsfäl-

len entscheidet der Vorstand über die Annahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung über die Aufnahme abgestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Aufnahme ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den geltenden Bedingungen benutzen. Beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.

Ende der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 31.12. des Vorjahres erklärt werden.

Die Mitglieder haben die Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a. gegen die Zwecke und Ziele des Vereins grob verstoßen,
- b. das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigen,
- c. den Beitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und ohne Stundung nicht zahlen

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beim Ausschluss aus dem Verein besteht auch kein Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Beitrags.

Vereinsleitung

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister oder der 2. Stellvertretende Vorsitzende gem. § 10. Bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR vertritt ein Vorstandsmitglied den Verein allein. Bei höheren

Beträgen wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Verwaltung aller Vereinsangelegenheiten.

Er beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliedsversammlungen ein. Die Einladung erfolgt durch Brief, E-Mail oder Anzeige in den örtlichen Tages- und Wochenzeitungen (WP/WR/Stadtanzeiger). Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abgeschickt oder veröffentlicht werden

Der 1. Vorsitzende

1. vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, leitet sämtliche Versammlungen und wacht über die Ausführung der Beschlüsse. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
2. legt der Hauptversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor, macht den Voranschlag und die Wahlvorschläge,
3. stellt die übrige Tagesordnung auf,
4. entscheidet selbstständig in allen nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und bestimmt, ob er diese allein oder durch die nächste Hauptversammlung erledigen will,
5. sorgt für die Mitgliederwerbung und Erstellung des Wanderplanes,
6. nimmt PR-Termine wahr und
7. vertritt den Verein bei Bezirkstagungen und Hauptversammlungen des SGV.

Gesamtvorstand

§ 10

Zum Gesamtvorstand gehören die Fachwarte und Beisitzer. Der Vorstand kann zu Erledigung wichtiger Aufgaben Ausschüsse bilden. Ausschussmitglieder werden berufen und müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Findet sich in den Reihen der Mitglieder niemand, der bereit ist, das Amt des Schatzmeisters zu übernehmen, kann der Vorstand die Kassenführung gegen Entgelt extern an eine/ einen fachkundigen Dritten übergeben.

In diesem Fall wählt die Versammlung an Stelle des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin eine/einen weiteren stellv. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder nach schriftlicher Einladung, die den Vorstandsmitgliedern spätestens drei Tage vorher zugegangen ist, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Ist ein Vorstandmitglied dauernd verhindert, um sein Amt auszuüben, so wählt der Vorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden einen Ersatzmann bis zum Ablauf der Amtsdauer des Ausscheidenden.

Das Geschäftsjahr

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

§ 12

Die Hauptversammlung ist mindestens jährlich einmal durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder das verlangen. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Hauptversammlung

1. prüft die Jahresrechnung, nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes;
2. genehmigt den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr;
3. wählt den Vorstand. Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich;
4. Beschließt über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und befindet über Satzungsänderungen.

Über Anträge auf Satzungsänderung ist nur abzustimmen, wenn diese vom Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern schriftlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingesandt worden sind.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

§ 13

Von der Hauptversammlung **wird ein** Rechnungsprüfer gewählt, **dessen** Aufgabe es ist, die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen zu überprüfen und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Rechnungsprüfer wird für zwei Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 14

Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den

wesentlichen Inhalt der Hauptversammlung festhält, insbesondere die einzelnen zur Abstimmung gestellten Punkte.

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 15

Zu einer Mitgliederversammlung mit dem Ziel, den Verein aufzulösen, muss mindestens vier Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine in Herdecke. **Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.** Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

Sobald die Auflösung beschlossen ist, tritt der 1. Vorsitzende an die Stelle der Inhaber aller Vereinsämter. Er gilt dann als alleiniger Verwalter.

Geltungsbereich der Satzung

§ 16

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 07.02.2020 nach Abnahme durch die Jahreshauptversammlung am 09.07.2021. Sie wird rechtsgültig durch Eintragung in das Vereinsregister.